



GUT FÜR UNS ALLE.

**Reglement
über Baustrom- und temporäre Stromanschlüsse
vom 1. Februar 2013**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Baustrom/temporäre Stromanschlüsse
ans Verteilnetz des Kantonalen Elektrizitätswerks Nidwalden, nachfolgend
EWN genannt.**

Art. 1 Baustrom/temporäre Stromanschlüsse (Verteilnetz bis Übergabekasten EWN)

- 1.1. Der Baustrom/temporäre Stromanschluss ist durch einen konzessionierten Elektroinstallateur mittels Installationsanzeige im Voraus anzumelden.
- 1.2. Das Formular muss mindestens 5 Arbeitstage vor dem gewünschten Termin via Post, E-Mail oder am Schalter des EWN eingetroffen sein.
- 1.3. Die Anschlussstelle im Verteilnetz wird in Absprache mit dem Kunden durch das EWN als Netzbetreiberin bestimmt.
- 1.4. Als Übergangsstelle zwischen Netz und Installation (Grenze des Verantwortungsbereichs zwischen Netzbetreiber und Installateur) gelten die Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers im Übergabekasten.
- 1.5. Das EWN liefert und erstellt den Anschluss ab Trafostation, Kabelverteilkasten oder Netzkabel bis und mit Übergabekasten (ohne Einsetzen der NH-Sicherungspatronen). Die NH-Sicherungspatronen dürfen nur von fachlich instruiertem Personal (z.B. Elektroinstallateur EFZ) eingesetzt werden.
- 1.6. Nach der Inbetriebnahme ist ein Sicherheitsnachweis (Schlusskontrolle) vom Elektroinstallateur dem EWN zuzustellen. Zusätzlich ist eine Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan (Elektrosicherheitsberater) zu veranlassen und der entsprechende Kontrollbericht dem EWN einzureichen.
- 1.7. Die Preise für die Miete der Kabel und Übergabekästen werden in einer separaten Preisliste publiziert.
- 1.8. Die zur Verfügung gestellten NH-Sicherungspatronen müssen bei Defekt bauseits ersetzt werden.
- 1.9. Die Mehrkosten für Anschlüsse ab Netzkabel, z.B. bei Muffen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 2 Baustelleninstallation (von Übergabekasten bis und mit Baustelleninstallation)

- 2.1. Die Installationen sind durch einen konzessionierten Elektroinstallateur zu erstellen und mittels Installationsanzeige dem EWN zu melden.
- 2.2. Die Inbetriebsetzung der Installationen (Anschluss an den Übergabekasten EWN, Einsetzen der NH-Sicherungspatronen im Sicherungslasttrennschalter (SILAS), Drehsinnprüfung, Isolationswert etc.) darf nur durch den verantwortlichen Installateur erfolgen. Dies ist mit einem Sicherheitsnachweis (SiNa) gemäss aktuell geltender NIV zu belegen. Spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme ist zusätzlich ein SiNa bzw. Kontrollbericht eines unabhängigen Kontrollorgans einzureichen.
- 2.3. Der Installateur verrechnet seine Aufwendungen direkt dem Auftraggeber.

Art. 3 Spezielle Bedingungen

- 3.1. Für Expressaufträge unter 5 Arbeitstagen wird ein Zuschlag erhoben, welcher die entstehenden Mehrkosten deckt. Die Zuschläge sind in einer separaten Preisliste geregelt, welche als integrierender Bestandteil dieses Reglements gilt.
- 3.2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für Bauanschlüsse bis 250A. Für Grossbaustellen oder grosse Festanlässe gelten besondere Bestimmungen. Solche Anschlüsse sind möglichst frühzeitig mit dem EWN abzuklären.
- 3.3. Treten durch den Betrieb von Geräten und Anlagen Störungen (Spannungsänderungen, Flicker etc.) im EWN-Versorgungsnetz auf, kann das EWN als Netzbetreiberin besondere Massnahmen zu Lasten des Verursachers verlangen oder solche verbindlich anordnen.
- 3.4. Ergänzend zu diesem Reglement gelten das EWN-Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des EWN-Verteilnetzes.
- 3.5. Der Kunde haftet für die gelieferte Energie und allfällige Gebühren bis zur Ablesung am Ende der Energieabgabe. Das EWN ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- 3.6. Im Weiteren sind die elektrischen Installationen gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) sowie den geltenden Normen (WV, SEV, ESTI, SUVA, etc.) zu erstellen und zu prüfen, sie haben den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

Art. 4 Inkrafttreten

- 4.1. Das vorliegende Reglement wurde vom EWN-Verwaltungsrat am 28. Januar 2013 genehmigt und tritt per 01. Februar 2013 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Bestimmungen.

Oberdorf, 29. Januar 2013

VERWALTUNGSRAT DES KANTONALEN
ELEKTRIZITÄTSWERKS NIDWALDEN (EWN)

Der Präsident

Silvio Boschian

Der Sekretär des Verwaltungsrats

Markus Agner